



Durchführungsbestimmungen zu § 36 der Spielordnung

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainer*in-Passes sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Maßgeblich sind die Regelungen in § 36 Nr. 1 der Spielordnung, welche verbindlich durchzusetzen sind.

1. Wirkungsgebiet und Gültigkeit

- a.) Der Trainer*in-Pass hat **Gültigkeit** im gesamten **Wirkungsgebiet des Hessischen Fußball-Verbandes** für die **jeweilige Spielzeit**.
- b.) **Pro Saison** ist die **Teilnahme an einer Schulung** zwingend notwendig. **Ohne Teilnahme** an einer Schulung darf **kein Trainer*in-Pass** ausgehändigt bzw. verlängert werden.
- c.) Der **Trainer*in-Pass** gilt **persönlich** und behält bei **Vereinswechsel des/der Inhaber*in** seine **Gültigkeit**. Es ist in diesem Fall keine erneute Schulung/Nachschulung notwendig.
- d.) Der Trainer*in-Pass ist **ausschließlich an die Funktion am jeweiligen Spieltag gebunden** und stellt **keine Eintrittskarte** zu anderen Spielen ohne Beteiligung der eigenen Mannschaft dar.
- e.) Bei Vereinen mit **Spieler-Trainer*innen** besteht die Möglichkeit, eine **weitere zusätzliche Person** aus dem Trainer-Team (z.B. Co-Trainer*in) zu einer entsprechenden **Trainer*in-Pass-Schulung zu melden**. Dies entbindet den/die Chef-Trainer*in jedoch nicht von seiner verpflichtenden Teilnahme.

2. Zuständigkeiten

Die Schulungen sind durch folgende Instanzen zu organisieren:

Herren

LOTTO-Hessenliga sowie Verbandsligen über die jeweiligen Klassenleiter in Zusammenarbeit mit der HFV-Geschäftsstelle (Abt. Spielbetrieb)

Gruppenligen über die jeweiligen Regionalbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Kreisfußballwarten/Klassenleitern

Ligen auf Kreisebene über die jeweiligen Kreisfußballwarte

Frauen

Hessenliga sowie Verbandsligen über die jeweiligen Klassenleiter in Zusammenarbeit mit der HFV-Geschäftsstelle (Ref. Frauen- und Mädchenfußball)



Gruppenligen	über die Regionalbeauftragten (Herren) in Abstimmung/Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kreisfußballwarten/Klassenleitern
Kreisklassen	über die jeweiligen Kreisfußballwarte

3. Verhalten am Spieltag

- a) Es gilt die grundsätzliche Empfehlung, dass Trainer/Mannschaftsverantwortliche, sich **vor Spielbeginn persönlich** mit dem **Schiedsrichter in Verbindung setzen und den Trainer*in-Pass vorlegen**.
- b) In **nachfolgenden Fällen muss** eine **Anzeige vorab** beim **Schiedsrichter** erfolgen:
 1. Der **Trainer*in-Pass wurde vergessen** und kann nicht vorgelegt werden kann.
 2. Der/die Trainer*in wird durch eine **andere Person als Mannschaftsverantwortlicher vertreten** (z.B. im Falle von Spielertrainer*in und/oder Abwesenheit des Trainer*ins).
 3. Der/die Trainer*in **noch keine Schulungsmaßnahme** durchlaufen hat.

4. Zuwiderhandlung und Sanktionierung

- a) Sollte die Kontaktaufnahme bei oben geschilderten Fällen gemäß Nr. 3 b) 1.-3. seitens Trainer*in/Mannschaftsverantwortlichen nicht erfolgen und/oder eine nicht berechtigte Person nach außen erkennbar die sportliche Leitung der Mannschaft am Spieltag übernehmen und keinen Trainer*in-Pass erkennbar tragen, wird die Zuwiderhandlung wie folgt verbindlich im Spielbericht erfasst:
„Trainer/Mannschaftsverantwortlicher ohne Trainer*in-Pass anwesend“
- b) Verstöße gegen die Vorgaben des § 36 der Spielordnung können durch den Klassenleiter mit einer entsprechenden Verwaltungsstrafe gemäß § 16 Nr. 5 Strafordnung geahndet werden.

5. Datenschutz

Die persönlichen Daten des/der Inhaber*in des Trainer*in-Pass müssen verpflichtend mit dem, durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. zur Verfügung gestellten, Einschub abgedeckt werden.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.